

Kastenstand: „Magdeburger-Urteil“ rechtskräftig LSZ Boxberg erprobt neue Haltungssysteme im Deckzentrum

Dr. Eva Maria Görtz, LSZ Boxberg

„Magdeburger-Urteil“ rechtskräftig

Am 23.11.2016 veröffentlichte das Bundesverwaltungsgericht die Pressemitteilung Nr. 97/2016 BVerwG 3 B 11.16. Damit ist das „Magdeburger Urteil“ vom 24. November 2015 zur Bemessung der Kastenstandbreite für Sauen, in dem nach § 24 Abs. 4 Nr. 4 TierSchNutzTV gefordert wird, dass die Kastenstandbreite mindestens dem Stockmaß der darin untergebrachten Sau entsprechen soll oder der Sau die Möglichkeit eröffnen muss, die Gliedmaßen ohne Behinderung in beide benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken rechtskräftig. Die Auslegung des § 24 Abs. 4 Nr. 4 TierSchNutzTV bedeute nun, dass eine „Kastenstandhaltung, bei der ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken muss, daran aber zumindest zeitweise durch ein dort befindliches Schwein gehindert sein kann“ unzulässig ist.

Bewegungen auf politischer Ebene – AMK und ACK

Bereits im September 2016 wurde auf der Agrarministerkonferenz (AMK) in Rostock-Warnemünde unter „TOP 25 Haltung von Sauen in Kastenständen (Deckzentrum)“ die Bitte an den Bund gerichtet nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils „zu prüfen, ob und welche Rechtsänderungen notwendig sind und der AMK zu berichten.“ Außerdem wurden die Abteilungsleitungen für den Bereich landwirtschaftliche Erzeugung gebeten „zu prüfen, inwieweit für den Anpassungsprozess notwendige Investitionen möglichst durch Programme der einzelbetrieblichen Förderung begleitet werden sollten.“ Die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bitten das BMEL den Wortlaut der §§ 24 und 30 der TierSchNutzTV „anzupassen und dabei insbesondere die in Dänemark geltende Regelung zu berücksichtigen.“

Mit Blick auf die Grüne Woche im Januar 2017 und der dort stattfindenden Amtschefkonferenz (ACK) (am 18. und 19. Januar 2017) ist eine weitere Bearbeitung der Thematik auf politischer Ebene zu erwarten.

Praxisorientierte Lösungen werden derzeit an der LSZ Boxberg erprobt

Nicht zuletzt durch das nun rechtskräftige Urteil bleibt die Frage offen, wie die Haltung von Sauen im Deckzentrum zukünftig aussehen kann. Die LSZ Boxberg hat sich mit dieser Fragestellung befasst. Über eine Anpassung der TierSchNutzTV wären folgende Szenarien denkbar:

- 1. kurzzeitige Fixierung:** Die Gruppenhaltung von Sauen wird bereits vor dem 28. Trächtigkeitstag Pflicht. Beispielsweise dürfen im Nachbarland der Schweiz Sauen nur während der Deckzeit für max. 10 Tage fixiert werden.
- 2. Fixierung für Besamung:** Eine Gruppenhaltung von Sauen wird direkt nach dem Absetzen gefordert. Die Sauen dürfen nur für wenige Minuten für die Besamung fixiert werden.
- 3. Fixierungsverbot:** Die Sauen dürfen nicht mehr fixiert werden und sind nach dem Absetzen in Gruppen zu halten und müssen frei besamt werden.

An der LSZ Boxberg bestehen seit 10 Jahren Erfahrungen mit einer Gruppenhaltung nach dem Absetzen der Ferkel mit einer 3-Flächenbucht mit Selbstfangfressständen, die nur zur Fixierung über die kritische Phase der Rausche und zur Besamung für wenige Tage verriegelt wurden. Ebenfalls konnten Erfahrungen mit dem System einer 2-Flächenbucht mit hydraulisch kippbaren Ständen sowie mit einer 3-Flächenbucht mit Korbständen

und Auslauf für eine kurzzeitige Fixierung während der Besamung gemacht werden. Noch im Dezember wird eine Umbaulösung umgesetzt und eine Gruppenhaltung im Deckzentrum mit freier Besamung ohne Fixierung erprobt.

Über die Umsetzung des Magdeburger Urteils und weitere fachliche Informationen zu den Ausgestaltungen von Haltungssystemen werden wir in der weiteren Folge berichten.

Quellen:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes (Nr. 97/2016 BVerwG 3 B 11.16)

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=97>

Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz am 09.09.2016 in Rostock-Warnemünde

https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/EndgueltigesProtokollAMK_Rostock_Lesefassung.pdf

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV). BGBl. I S. 2043, § 24 Abs.

4